

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2020/1
26.05.2020

Seite 2 Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)



**Satzung der Hochschule für Musik Freiburg
zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie
im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg auf dem Wege des elektronischen Verfahrens gemäß § 5 Absatz 1 und § 11 der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg i.Br. vom 28. Februar 2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Hochschule für Musik vom 13. November 2019, am 20. Mai 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Mai 2020 erteilt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Corona-Satzung

(1) Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit der von der Hochschule für Musik Freiburg angebotenen Studiengänge sowie die Durchführung der Eignungsprüfungen zu gewährleisten. Es handelt sich um Regelungen, die unmittelbare Anwendung finden, sowie um Regelungen, von denen die zuständigen Organe und Stellen ergänzend zu denjenigen Regelungen Gebrauch machen können, die in den geltenden beziehungsweise noch anwendbaren aufgehobenen Studien- und Prüfungsordnungen, in der Immatrikulationssatzung über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (Immatrikulationssatzung) und in der Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der Hochschule für Musik Freiburg (Geschäftsordnung – GO) bereits enthalten sind.

§ 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren / Eilentscheidungsrecht

(1) Senat und zuständige Studienkommission können über eilbedürftige Vorschläge zu Satzungen für Hochschulprüfungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden. Für Entscheidungen über Immatrikulationssatzung, Eignungsprüfungen und Zulassungsverfahren gilt Satz 1 entsprechend; eine Befassung der Studienkommission ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich

(2) Ist eine Beschlussfassung aufgrund ihrer Dringlichkeit in dem im Abs. 1 beschriebenen Verfahren nicht möglich, hat der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums die Möglichkeit, über Fragen, die die Durchführbarkeit des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sowie die Studierbarkeit der angebotenen Studiengänge betreffen, für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung in Abweichung von § 8 Satz 1 zweiter Halbsatz Geschäftsordnung zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen

Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studiengänge

Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse

§ 3 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen als Videokonferenz

(1) Auf Antrag des/der Dozierenden kann das Rektorat bzw. der zuständige Prüfungsausschuss („Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik [Lehramt Musik an Gymnasien]“ und „Master of Education“) gestatten, dass eine studienbeglei-

tende mündliche Prüfungsleistung als Videokonferenz durchgeführt wird. Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an die Orte übertragen, an denen sich der/die zu prüfende Studierende sowie der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen in der Regel in Räumlichkeiten der Hochschule für Musik aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

(2) Die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Nutzung der vom Rechenzentrum der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Ausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 7 und 8 trifft der/die Prüfungsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die Prüfungsvorsitzende vom Rektorat bestimmt.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Rektorats bzw. des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(4) Für mündliche Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart und Substitution von Elementen der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Abweichungen von der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart oder von dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft das Rektorat bzw. der zuständige Prüfungsausschuss (in den Studiengängen „Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik [Lehramt Musik an Gymnasien]“ und „Master of Education“) auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern das Rektorat bzw. der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag stattgeben, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rektorats bzw. des zuständigen Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist für den betroffenen Studiengang die Art oder das Prüfungsformat von Studienleistungen in der Prüfungsordnung festgelegt, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Elemente von Prüfungsleistungen können nach Entscheidung des Rektorats im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission substituiert werden oder teilweise entfallen, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die fachlichen Anforderungen der Gesamtpfungsleistung müssen grundsätzlich gewahrt werden,

Umfang und Dauer der Prüfung können angepasst werden. Sofern das Rektorat über eine Substitution oder das Wegfallen von Prüfungsteilen entscheidet, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rektorats bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge

§ 5 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Fassungen von Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge sowie Konzertexamen/Meisterklasse gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für die Promotionsordnung

Unterabschnitt 1: Geltende Promotionsordnung

§ 6 Verteidigung der Dissertation (Disputation) als Videokonferenz außerhalb der Hochschule oder anderer Einrichtungen

(1) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Promotionsausschuss gestatten, dass die Verteidigung der Dissertation als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Kandidat/die Kandidatin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen sich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme der Prüfung in der Regel in Räumlichkeiten der Hochschule für Musik aufhalten. Die nach § 11 Absatz 2 der Promotionsordnung der Hochschule für Musik gegebene Öffentlichkeit der Disputation ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der technischen Systeme interessierten Personen auf Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu ermöglichen. Die Notwendigkeit des Führens einer Anwesenheitsliste gemäß § 11 Absatz 2 der Promotionsordnung ist davon unberührt.

(2) Die Durchführung der Disputation als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Nutzung der vom Rechenzentrum der Hochschule für Musik vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Ist der Kandidat/die Kandidatin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/der Kandidatin gefordert werden, seinen/ihren Ausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Kandidaten/die Kandidatin oder den Prüfer/die Prüferin ist unzulässig. Daher weist der/die Vorsitzende zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Disputation nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 7 und 8 trifft der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die Vorsitzende vom Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Es besteht kein Anspruch des Kandidaten/der Kandidatin auf die Durchführung der Verteidigung der Disputation in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Kandidaten/die Kandidatin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotionsordnungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Fassungen der Promotionsordnung gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

Teil 3: Regelungen zum Zulassungs- und Zugangsrecht

Unterabschnitt 1: Beurlaubung

§ 8 Beurlaubung, Erbringung von Prüfungsleistungen und Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei Beurlaubung

(1) Studierende, die für das Sommersemester 2020 beurlaubt sind, dürfen Prüfungsleistungen in vollständig digital angebotenen Lehrveranstaltungen erbringen. Für die Erbringung von Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend. Studierende, die für das Sommersemester 2020 beurlaubt sind, dürfen an vollständig digital angebotenen Lehrveranstaltungen, für die keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht, teilnehmen.

(2) Ein Anspruch auf künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfächern besteht für beurlaubte Studierende nicht.

(3) Studierende der Lehramtsstudiengänge, die für das Sommersemester 2020 beurlaubt sind, dürfen Prüfungsleistungen erbringen. Für die Erbringung von Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Studierende, die für das Sommersemester 2020 beurlaubt sind, dürfen die Hochschuleinrichtungen gem. § 61 Abs. 2 Landeshochschulgesetz nicht benutzen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Rektor.

Unterabschnitt 2: Regelungen zur Eignungsprüfung und zum Zulassungsverfahren

§ 9 Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfungen in den Studiengängen Bachelor Musik (B. Mus.), Master Musik (M. Mus.), Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.) und Master Kirchenmusik (M. Mus.)

(1) In den Studiengängen Bachelor Musik (B. Mus.), Master Musik (M. Mus.), Bachelor Kirchenmusik (B. Mus.) und Master Kirchenmusik (M. Mus.) finden die Eignungsprüfungen nach Wahl und Reisemöglichkeit des/der Bewerbers/in in folgender Weise statt:

- a) im Gebäude der Hochschule (inkl. Disklavier-Übertragung) oder
- b) unter Verwendung digitaler Medien (Video-/Onlinebewerbung).

(2) Der Ausschuss gem. § 8 Immatrikulationssatzung organisiert die Durchführung der Eignungsprüfungen nach den angegebenen Optionen und informiert im Rahmen der Einladung nach § 11 Abs. 1 Immatrikulationssatzung die Bewerber/innen über die zur Verfügung stehenden Optionen und teilt das Procedere und die technischen Anforderungen mit.

(3) Die als Prüfungsanforderung in den einzelnen Hauptfächern gem. Ziffer A.I. („Bachelor Musik“ und „Bachelor Kirchenmusik“) bzw. Ziffer B.I. („Master Musik“ und „Master Kirchenmusik“) Anlage zur Immatrikulationssatzung vorzubereitenden Stücke/Werke sind im Fall der Option Abs. (1) b (Video-/Onlinebewerbung) gemäß den auf der Homepage der Hochschule für Musik beschriebenen inhaltlichen und technischen Anforderungen über die den Bewerber/innen mitgeteilte Uploadplattform einzureichen.

(4) Für Studienbewerber/innen im Studiengang „Bachelor Musik“ tritt an die Stelle der Prüfungsteile der Allgemeinen Prüfung gem. Ziffer A.II. eine einheitliche mündliche Prüfung im Fach „Musiktheorie/Gehörbildung“. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 2 ff Immatrikulationssatzung setzt die Prüfungskommission eine Punktzahl für diese Prüfung fest, die jeweils für die Prüfungsteile „Musiktheorie“ und „Gehörbildung“ im Zuge der Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 14 Abs. 2 Immatrikulationssatzung gilt.

(5) Für Studienbewerber/innen im Studiengang „Bachelor Kirchenmusik“ tritt an die Stelle der Prüfungsteile der Allgemeinen Prüfung gem. Ziffer A.II. eine einheitliche mündliche Prüfung im Fach „Musiktheorie/Gehörbildung“. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 2 ff Immatrikulationssatzung setzt die Prüfungskommission eine Punktzahl für diese Prüfung fest, die im Zuge der Ermittlung der Zulassungspunktzahlen gem. § 15 Abs. 3 Immatrikulationssatzung jeweils für die Fächer „Musiktheorie“ und „Gehörbildung“ einfach gezählt wird.

(6) Für Studienbewerber/innen in den Studiengängen „Bachelor Musik“ und „Bachelor Kirchenmusik“ entfällt der weitere Prüfungsteil gem. Ziffer A.III. 2) (Klavier als Pflichtfach) in allen betreffenden Hauptfächern. Entsprechend findet der Prüfungsteil „Pflichtfach Klavier“ im Zuge der Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 14 Abs. 2 Immatrikulationssatzung keine Berücksichtigung.

(7) Die Prüfung von Studienbewerber/innen, die den Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung im Sinne § 58 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 58 Abs. 2 Nr. 7 Landeshochschulgesetz („Begab-

tenprüfung“) führen müssen, kann in Abweichung von Abschnitt A.IV der Anlage zur Immatrikulationssatzung in ausschließlich schriftlicher Weise stattfinden. Über die Form der Durchführung entscheidet das Rektorat.

(8) Zur Gewährleistung der Durchführbarkeit der Eignungsprüfung hat der Ausschuss (§ 8 Immatrikulationssatzung) die Möglichkeit, in der Immatrikulationssatzung vorgehaltene Regelungen über die Durchführung der Eignungsprüfung, darunter auch die Durchführung der Prüfung in mehreren Runden, unter Wahrung der Chancengleichheit für alle Bewerber/innen eines Hauptfachs zu modifizieren.

§ 10 Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

(1) Für Studienbewerber/innen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien) treten an die Stelle der Prüfungsteile der Allgemeinen Prüfung gem. Ziffer A.II. (Klausuren in Musiktheorie und Gehörbildung) die mündlichen Prüfungen in den Fächern „Musiktheorie“ und „Gehörbildung“.

(2) Zur Gewährleistung der Durchführbarkeit der Eignungsprüfung hat der Ausschuss (§ 8 Immatrikulationssatzung) die Möglichkeit, in der Immatrikulationssatzung vorgehaltene Regelungen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu modifizieren.

§ 11 Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfungen im Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse

(1) In den Studiengang „Konzertexamen/Meisterklasse“ finden die Eignungsprüfungen nach Wahl und Reisemöglichkeit des/der Bewerbers/in in folgender Weise statt:

- a) im Gebäude der Hochschule (inkl. Disklavier-Übertragung) oder
- b) unter Verwendung digitaler Medien (Video-/Onlinebewerbung).

(2) Der Ausschuss gem. § 8 Immatrikulationssatzung organisiert die Durchführung der Eignungsprüfungen nach den angegebenen Optionen und informiert im Rahmen der Einladung nach § 11 Abs. 1 Immatrikulationssatzung die Bewerber/innen über die zur Verfügung stehenden Optionen und teilt das Procedere und die technischen Anforderungen mit.

(3) Die als Prüfungsanforderung in den einzelnen Hauptfächern gem. Ziffer C Anlage zur Immatrikulationssatzung vorzubereitenden Stücke/Werke sind im Fall der Option Abs. (1) b (Video-/Onlinebewerbung) gemäß den auf der Homepage der Hochschule für Musik beschriebenen inhaltlichen und technischen Anforderungen über die den Bewerber/innen mitgeteilte Uploadplattform einzureichen.

(4) Die zweite Runde der Eignungsprüfungen findet ausschließlich im Gebäude der Hochschule statt.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

§ 13 Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Freiburg, den 20. Mai 2020

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor